

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Kindergeld: Beschränkung der Auszahlung durch § 70 Abs. 1 Satz 2 EstG ist verfassungsmäßig**
Beschluss vom 22.09.2022, Az: III R 21/21
2. **Umsatzsteuer: Steuerbarer und steuerpflichtiger Verzicht auf das Recht zur Privatliquidation**
Urteil vom 30.06.2022, Az: V R 36/20
3. **Einkommensteuer: Schadenersatzrechtliche Rückabwicklung des Erwerbs einer Kommanditbeteiligung**
Urteil vom 19.07.2022, Az: IX R 18/20
4. **AfA: Bemessungsgrundlage bei Austausch einer mit Vorbehaltsnießbrauch belasteten Immobilie**
Urteil vom 24.05.2022, Az: IX R 1/21
5. **Kirchensteuer: Hinzurechnung eines Erstattungsüberhangs setzt keine Zahlung im Erstattungsjahr voraus**
Urteil vom 29.06.2022, Az: X R 1/20

Urteile und Beschlüsse:

1. **Kindergeld: Beschränkung der Auszahlung durch § 70 Abs. 1 Satz 2 EstG ist verfassungsmäßig**
Beschluss vom 22.09.2022, Az: III R 21/21
Die Beschränkung der Auszahlung festgesetzten Kindergelds durch § 70 Abs. 1 Satz 2 EStG ist verfassungsrechtlich unbedenklich.
2. **Umsatzsteuer: Steuerbarer und steuerpflichtiger Verzicht auf das Recht zur Privatliquidation**
Urteil vom 30.06.2022, Az: V R 36/20
Verzichtet der Chefarzt gegenüber dem Träger der Klinik, an der er tätig ist, auf das ihm durch die Klinik eingeräumte Recht zur Privatliquidation gegen monatliche Ausgleichszahlungen, die der Klinikträger leistet, um auch insoweit selbst gegenüber Privatversicherten abrechnen zu können, liegt eine steuerbare Verzichtsleistung vor, die nicht als Verzicht auf die zukünftige Erbringung von Heilbehandlungsleistungen gegenüber den Privatversicherten steuerfrei ist.

3. Einkommensteuer: Schadenersatzrechtliche Rückabwicklung des Erwerbs einer Kommanditbeteiligung

Urteil vom 19.07.2022, Az: IX R 18/20

1. Erstattet eine Personengesellschaft ihrem Gesellschafter im Zuge der schadenersatzrechtlichen Rückabwicklung des Beteiligungserwerbs seine Einlage, handelt es sich beim Gesellschafter ertragsteuerrechtlich um einen Vorgang auf der Vermögensebene, der bei ihm nicht zu steuerbaren Einnahmen führt. Unerheblich ist, wie die Gesellschaft die ursprüngliche Einlageleistung verwendet hat (Abgrenzung von BGH, Urteil vom 11.02.2014 – II ZR 276/12, BGHZ 200, 51, DStR 2014, 602).

2. Kosten für einen Zivilprozess und vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten teilen als Folgekosten die einkommensteuerrechtliche Qualifikation der Aufwendungen, die Gegenstand des Prozesses waren; sie können Werbungskosten sein, wenn der Gegenstand des Prozesses mit der Einkunftsart zusammenhängt, in deren Rahmen die Aufwendungen geltend gemacht werden. Geht es in dem Rechtsstreit um mögliche Einnahmen (oder den Ersatz von Aufwendungen) des Steuerpflichtigen, sind die Prozesskosten bei der Einkunftsart als Werbungskosten abziehbar, bei der die erstrebten Einnahmen zu erfassen wären.

3. Aufwendungen, die dem Zweck dienen, sich aus einer gescheiterten Investition zu lösen, können als Werbungskosten nur abgezogen werden, soweit es sich um vorab entstandene vergebliche Aufwendungen (sog. Aufgabeeaufwendungen) handelt (Bestätigung der Senatsrechtsprechung).

4. AfA: Bemessungsgrundlage bei Austausch einer mit VorbehaltNießbrauch belasteten Immobilie

Urteil vom 24.05.2022, Az: IX R 1/21

1. Wird eine mit einem VorbehaltNießbrauch belastete Immobilie mit Zustimmung des Nießbrauchers gegen eine andere Immobilie in der Weise ausgetauscht, dass dem Nießbraucher an der neuen Immobilie auf der Grundlage eines zuvor vereinbarten, rahmenbildenden Vertrags wiederum ein Nießbrauch eingeräumt wird, und trägt der Nießbraucher wirtschaftlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der Ersatzimmobilie, so setzt sich der VorbehaltNießbrauch an der erworbenen Immobilie fort (verlängerter VorbehaltNießbrauch).

2. Kann der Eigentümer die Ersatzimmobilie nur aus dem Veräußerungserlös anschaffen oder herstellen, gilt nichts anderes, sofern sich der Nießbrauch im Zeitraum zwischen der Veräußerung der Altimmobilie und der Anschaffung der Ersatzimmobilie ununterbrochen auf den Veräußerungserlös erstreckt.

3. Ein obligatorisches Nießbrauchsrecht ist einem dinglichen Nießbrauch steuerrechtlich insoweit gleichzustellen.

5. Kirchensteuer: Hinzurechnung eines Erstattungsüberhangs setzt keine Zahlung im Erstattungsjahr voraus

Urteil vom 29.06.2022, Az: X R 1/20

1. Ein Erstattungsüberhang i.S. des § 10 Abs. 4b Satz 3 EStG erfordert lediglich ein "Übersteigen" der erstatteten Aufwendungen über die im Erstattungsjahr geleisteten Aufwendungen, die auch 0 € betragen können. Ein Kirchensteuer-Erstattungsüberhang liegt damit auch dann vor, wenn der Steuerpflichtige im Veranlagungszeitraum der Kirchensteuererstattung keine Kirchensteuer gezahlt hat.

2. Die Hinzurechnung nach § 10 Abs. 4b Satz 3 EStG findet auch statt, wenn sich die erstattete Zahlung im Zahlungsjahr nicht steuermindernd ausgewirkt hat (Anschluss an BFH-Urteil vom 20.11.2019 – XI R 46/17, BFHE 266, 241, BStBl II 2020, 195, Rz 36).